

VERFAHRENSBEDINGUNGEN

1. Auftragsgegenstand

Die E-Werk Netze GmbH & Co. KG (im folgenden „**Auftraggeber**“ oder „**EWN**“) beabsichtigt, einen Auftrag über Smart-Meter-Rollout Zählerwechsel gemäß den beiliegenden Unterlagen zu vergeben. Eine genaue Beschreibung der erforderlichen Leistungsmerkmale ist dem Leistungsverzeichnis und den Anlagen zu entnehmen.

2. Vergabeart

Das Vergabeverfahren wird als Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 13 SektVO geführt.
Vergabenummer 2701SMRO

3. Verfahrensfristen

Für den weiteren Ablauf des Verfahrens ist der folgende Zeitplan maßgebend:

Rückfragen zu den Vergabeunterlagen bis:	31.08.2026 16.00 Uhr
Frist Teilnahmeantrag::	07.09.2026 12.00 Uhr
Auswahl der Bewerber und Versand der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten:	bis 18.09.2026
Start Angebotsphase	18.09.2026
Angebotsfrist	02.10.2026
Zuschlagsentscheidung und Mitteilung § 134 GWB	19.10.2026
Zuschlag/ Vertragsunterzeichnung	06.11.2026
Bindefrist	20.11.2026
Projektbeginn	01.01.2027

Der Auftraggeber behält sich vor, in sachlich gerechtfertigten Fällen von dem o. g. Zeitplan abzuweichen. Die Bewerber werden über zeitliche Veränderungen in Kenntnis gesetzt.

4. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen nebst Anlagen sind über die Vergabepattform unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar

5. Teilnahmeantrag

a. Form des Teilnahmeantrags

Für den Teilnahmeantrag sind die zur Verfügung gestellten Dokumente einschließlich des **Formblatts „Teilnahmeantrag“** zu verwenden.

Reicht der in den Vordrucken vorgesehene Platz nicht aus, dürfen separate Blätter als Anlage beigelegt werden.

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Alle Gespräche sowie der Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren und Leistungsausführung werden in deutscher Sprache geführt.

Die Teilnahmeanträge sind **in Textform nach § 126b BGB elektronisch** abzugeben. Hierzu genügt, dass die Person benannt wird, die die Erklärung abgibt (Bieter). Diese Voraussetzung wird durch die ordnungsgemäße Nutzung der Vergabepattform erfüllt. Somit müssen der Teilnahmeantrag und / oder einzelne Dokumente nicht unterschrieben und / oder mit einem Firmenstempel versehen werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass Dokumente von Dritten auszufüllen bzw. zu unterschreiben sind.

Erklärungen Dritter im Teilnahmeantrag sind unterschrieben dem Teilnahmeantrag beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

1. Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung oder
2. Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung

b. Unterlagen des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag muss zumindest aus den folgenden Unterlagen bestehen:

- Aktueller **Nachweis**, dass das Unternehmen im **Berufs- oder Handelsregister** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem es ansässig ist. Der Nachweis darf nicht älter als sechs Monate ab Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung sein.
- **Kopie des gültigen Haftpflichtversicherungsscheins** i.H.v. **3 Mio. EUR** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zweifach maximiert für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Nachweis ist spätestens bei Zuschlagserteilung zu erbringen.
- **Datenschutzkonzept (DSGVO)**
- **Weitere Nachweise für die Eignung:**

Der Bewerber hat mit seinem Teilnahmeantrag die folgenden Formblätter abzugeben, aus denen die nachstehenden Angaben hervorgehen müssen:

- **Formblatt „Teilnahmeantrag“**
- **Formblatt „Eigenerklärung“**
- **Formblatt „Eignungskriterien“**
- **Formblatt „Russland-Sanktionen“**

6. Unklarheiten und Fragen bei der Erstellung der Teilnahmeanträge

Sollten sich bei der Erstellung des Teilnahmeantrags Rückfragen ergeben, so sind diese über den Kommunikationsbereich Vergabepattform an die Vergabestelle zu richten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerber Unklarheiten, so haben die Bewerber ebenfalls Rückfragen an die o.g. Stelle zur Klärung dieser Punkte zu stellen.

Antworten zu dem Auskunftsersuchen werden gemäß den dazu bestehenden vergaberechtlichen Erfordernissen allen Bewerbern in neutralisierter Form über die Plattform zugeleitet.

Rückfragen können bis **spätestens** 6 Tage vor Abgabe der Teilnahmeanträge an die o. g. Stelle gerichtet werden, damit der Auftraggeber ausreichend Zeit hat, die Fragen vor Abgabe der Teilnahmeanträge zu beantworten. **Telefonische Auskünfte** werden nicht erteilt.

Ausschließlicher Kontaktpartner der Bewerber für Fragen zum Vergabeverfahren und Auftragsinhalt ist die Vergabestelle. Eine Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern der EWN ist unzulässig. Etwaig getroffene Absprachen und/oder erteilte Auskünfte gelten nicht für das Vergabeverfahren und dürfen auch nicht zur Grundlage des Teilnahmeantrags gemacht werden.

7. Einreichen des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag muss spätestens bis zur vorgegebenen Abgabefrist elektronisch über die Vergabepattform eingehen (siehe hierzu Ziffer 4. Verfahrensfristen).

Bei der elektronischen Abgabe ist es wichtig, dass der **Teilnahmeantrag nicht über die Funktion „Kommunikation“** eingereicht wird. Vielmehr ist für die Abgabe die **Funktion „Teilnahmeantrag“** zu verwenden.

Eine Abgabe der Teilnahmeanträge per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Teilnahmeantrags sind nur bis zum Ablauf der Abgabefrist zulässig.

8. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

- a. Zunächst erstellen die Bewerber auf Grundlage der Vergabeunterlagen und unter Berücksichtigung der möglichen Antworten der EWN auf Bewerberfragen einen Teilnahmeantrag, den sie innerhalb der genannten Frist einreichen.
- b. Der Auftraggeber wird die Teilnahmeanträge prüfen. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder ggf. fehlerhafte Unterlagen nachzufordern.
- c. Die Teilnahmeanträge, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden auf die Erfüllung der bekannt gegebenen Eignungs- und Mindestanforderungen geprüft.
- d. EWN prüft mithin die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Eignung, die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie ggf. Drittunternehmen, auf deren Fähigkeiten sich der Bewerber beruft. Ein Bewerber, der nach dem Ergebnis dieser Prüfung als nicht geeignet angesehen wird oder die die Mindestanforderungen an die Eignung nicht erfüllt, ist nicht weiter teilnahmeberechtigt und wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- e. Sofern Teilnahmeanträge von mehr als fünf geeigneten Bewerbern eingehen, werden die eingereichten Referenzen dieser Bewerber gewertet, um eine Rangfolge zwischen den Bewerbern zu ermitteln.
- f. Bei Punktgleichheit und wenn es dem Auftraggeber objektiv nachvollziehbar nicht möglich ist, den Bewerberkreis anhand der festgelegten Kriterien auf das vorgesehene Maß zu begrenzen, wird die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Losentscheid getroffen.

9. Erstellung von Angeboten

- a. Es werden maximal die fünf bestplatzierten Bewerber dazu aufgefordert, ein Angebot auf Basis der Vergabeunterlagen abzugeben.
- b. Im Hinblick auf die funktional gestalteten Vergabeunterlagen obliegt es den Bewerbern, dem Auftraggeber die bestmögliche und zugleich wirtschaftlichste Umsetzung seiner in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vorgaben anzubieten.
- c. Nicht berücksichtigte Bewerber werden über ihr Ausscheiden informiert.
- d. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Vertragsbedingungen des Bewerbers werden nicht akzeptiert.
- e. Die Bewerber haben diejenigen Bestandteile des Angebots zu kennzeichnen, die Geschäfts- und / oder Betriebsgeheimnisse beinhalten.
- f. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Verwendung von Firmenlogos, Bildern oder sonstigen Erkennungsmerkmalen, welche auf die EWN verweisen, untersagt ist. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Verwendung in den Angebotsunterlagen.

10. Unklarheiten und Fragen bei der Erstellung der Angebote

Sollten sich bei der Angebotserstellung Rückfragen ergeben, so sind diese über die Vergabeplattform über die Funktion „Kommunikation“ an die Vergabestelle zu richten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerber Unklarheiten, so haben die Bewerber ebenfalls Rückfragen an die o.g. Stelle zur Klärung dieser Punkte zu stellen.

Antworten zu dem Auskunftersuchen werden gemäß den dazu bestehenden vergaberechtlichen Erfordernissen allen Bewerber in neutralisierter Form zugeleitet.

Rückfragen können bis **spätestens** 6 Tage vor Angebotsabgabe an die o. g. Stelle gerichtet werden, damit der Auftraggeber ausreichend Zeit hat, die Fragen vor Angebotsabgabe zu beantworten. **Telefonische Auskünfte** werden nicht erteilt.

Ausschließlicher Kontaktpartner der Bewerber für Fragen zum Vergabeverfahren und Auftragsinhalt ist die Vergabestelle. Eine Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern der EWN ist unzulässig. Etwaig getroffene Absprachen und/oder erteilte Auskünfte gelten nicht für das Vergabeverfahren und dürfen auch nicht zur Grundlage des Angebots gemacht werden.

11. Einreichen des Angebots

a. **Form des Angebots**

Das Angebot muss spätestens bis zur vorgegebenen Angebotsfrist elektronisch über die Vergabeplattform eingegangen sein. Die genaue Angebotsfrist wird den Bewerbern über die Vergabeplattform mitgeteilt.

Bei der elektronischen Abgabe ist es wichtig, dass das Angebot **nicht über die Funktion „Kommunikation“** eingereicht wird. Vielmehr ist für die Abgabe die **Funktion „Angebot“** zu verwenden.

Eine Abgabe der Angebote per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

b. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss zumindest aus den folgenden Unterlagen bestehen:

- Formblatt „**Angebotsschreiben**“
- Vollständig ausgefülltes **Preisblatt**

Wir behalten uns vor zur finalen Angebotsanforderung weitere Dokumente zu fordern. Dies werden wir dann im Rahmen der Angebotsaufforderung explizit anfordern.

12. Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote werden unter den folgenden Voraussetzungen zwingend ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht form- und / oder fristgerecht eingegangen sind;
- Angebote von Bewerbern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben. Dies gilt insbesondere für wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten und die zu fordernde Preise.

Sollten Angebote unvollständig sein, behält sich der Auftraggeber vor, die fehlenden Teile entsprechend § 51 SektVO nachzufordern, sofern das Angebote nicht bereits aus einem der o. g. Gründe auszuschließen ist. Kommt der Bewerber dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht oder nur unvollständig nach, so führt dies zu einem Ausschluss des Angebots.

13. Bewertung der Angebote

Die Angebote wird der Auftraggeber gemäß §§ 51 ff. SektVO prüfen und bewerten.

Auf Grundlage der Angebotswertung wird der Auftraggeber an die unterlegenen Bewerber Informationen gemäß § 134 GWB unter Einhaltung der vorgesehenen Wartefrist versenden.

Die Bewertung erfolgt nachfolgendem Schema:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 127 Abs. 1 GWB i.V.m. § 52 Abs. 1 SektVO).

Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe und den Vergabeunterlagen. Im Rahmen der Angebotswertung werden insbesondere die dort festgelegten Kriterien Regionalität (Nähe eines Standorts des Anbieters zum Netzgebiet des Auftraggebers), IT-Infrastruktur, technische Ausstattung sowie einschlägige Referenzen berücksichtigt.

Die den Bewerbern entstandenen Kosten für die Erstellung der Teilnahmeanträge/ Angebote werden von dem Auftraggeber nicht erstattet.

14. Rügepflicht

Auf die Rügepflicht des § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer zulässig, soweit

- a. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
- b. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- c. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- d. nicht mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind
- e. und kein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Abs. 2 GWB vorliegt.

15. **Vergabekammer**

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe